

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH für Logistikdienstleistungen („Scholz Logistik-AGB“)

§ 1 Geltung der Scholz Logistik-AGB

(1) Die Scholz Logistik-AGB gelten für die Durchführung von nationalen und internationalen Logistik-, Transport- und Umschlagsleistungen im Auftrag der Scholz Recycling GmbH (nachfolgend: Auftraggeber), soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Falls nicht anders vereinbart, gelten die Scholz Logistik-AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für künftige Verträge über den Kauf beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf diese AGB hinweisen müssen.

§ 2 Zustandekommen des Einzelvertrages

Aufträge können schriftlich in Textform, wobei insoweit die elektronische Übermittlung (insbesondere per E-Mail) und die Übermittlung per Telefax ausreichend sind, oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(3.1) Versandpapiere werden durch den Auftraggeber oder den jeweiligen Versender ausgestellt. Dem Auftragnehmer und dessen Subunternehmern obliegt jedoch eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für den Auftragnehmer und dessen eigenen oder fremden Fahrpersonal erkennbar ist.

(3.2) Der Auftragnehmer erbringt die Transport- und Umschlagsleistungen mit größter Sorgfalt, Sicherheit und Fachkenntnis und ist für die Qualität, die Vollständigkeit sowie die Koordination der Leistungen verantwortlich. Dabei vereinbarte Anlieferfristen und -termine bzw. Zeitfenster sind verbindlich. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder ein vorgesehenes Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(3.3) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Betriebsmittel (z.B. Behälter) müssen in einem technisch und optisch einwandfreien sowie betriebsfähigen Zustand sein. Diese müssen in Konstruktion und Ausrüstung für die schadensfreie Durchführung von Umschlag und Transport von Gütern und Materialien (z.B. Recyclingstoffe) geeignet sein. Im Übrigen ist der Auftragnehmer für deren Instandhaltung und Pflege verantwortlich, wie auch für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Übernimmt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Betriebsmittel vom Auftraggeber so müssen diese ebenfalls mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden.

(3.4) Die Beladung und Entladung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers und zu dessen üblichen Geschäftszeiten. Hierbei sind der Auftragnehmer und dessen Subunternehmer für die ordnungsgemäße Ladungssicherung und Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts verantwortlich. Bei der Abwicklung mit Behältern (z.B. Absetzmulden, Container, etc.) darf somit das angegebene Füllgewicht das Fassungsvermögen des jeweiligen Behälters nicht überschritten werden. Das Füllen der Transportbehälter darf selbst bei sperrigem Material, max. randvoll erfolgen. Lockeres, rollendes oder gleitendes Schüttgut kann nur bis zur Kante des Kipprandes geladen werden. Bei Unsicherheiten muss der Auftraggeber sofort verständigt und eine Verfügung eingeholt werden. Bei Bedarf sind die Behälter mit Transportnetzen und falls erforderlich mit wasserdichten Planen abzudecken.

(3.5) Auf Verlangen vom Auftraggeber oder Auftragnehmer benennt jede Partei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt deren Namen und Kontaktadressen der jeweils anderen Partei mit. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Vertrag für die Partei abgeschlossen hat.

§ 4 Versicherung

(4.1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung nach §7a GüKG für logistische Leistungen zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(4.2) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

(4.3) Der Auftragnehmer besorgt zudem die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter dazu beauftragt. Kann der Auftragnehmer wegen der Art der zu

versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat dieser dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Informations-, Beratungs- und Optimierungspflichten

(5.1) Der Auftragnehmer unterstützt und berät den Auftraggeber mit seinem Fachwissen und informiert unverzüglich diesen über Ereignisse und Änderungen, die für beide Parteien relevant sein könnten.

(5.2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der Beauftragung stehen.

(5.3) Gemeinsames Ziel der Parteien ist es, die Geschäftsprozesse kontinuierlich zu optimieren, die Qualität der Leistungen zu steigern und das Kostenniveau zu senken.

§ 6 Eingesetztes Personal

(6.1) Der Auftragnehmer stellt fachkundig geschultes Personal zur Verfügung. Dieses ist regelmäßig über die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu belehren. Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Tätigkeitsbereich einzuhalten (z.B. Tragen von Warnwesten oder Sicherheitsschuhen etc.).

(6.2) Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Arbeitskräfte einer qualifizierten Sicherheitsunterweisung, entsprechend den Richtlinien des Auftraggebers („Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“), unterzogen wurden.

§ 7 Betriebsorganisation

(7.1) Grundsätzlich muss zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit der Gütertransport möglich sein. Falls ein Gütertransport ausnahmsweise nachts, an Feiertagen oder Wochenenden durchgeführt werden muss und ohne Verstoß gegen Gesetzesvorschriften möglich ist, beantragt der Auftragnehmer alle erforderlichen Fahrgenehmigungen und stellt Ansprechpartner zur Verfügung.

(7.2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Gütern und Materialien, die für den Auftraggeber gelagert, befördert, geliefert oder übernommen werden, an sicheren und geeigneten Betriebsstätten zu lagern, zu bearbeiten und zu verladen als auch vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Hierbei müssen alle geltenden gesetzlichen Vorschriften gewahrt werden, um auch bei umweltgefährdenden Stoffen eine sichere Abwicklung zu gewährleisten. Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, sind davon zu unterrichten, dass sie ebenfalls diese Maßnahmen treffen müssen.

§ 8 Überprüfung

Dem Auftraggeber ist es in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gestattet, Prozess- und Systemaudits durchzuführen, um die Betriebsmittel, Gebäude und die genutzten Flächen zu überprüfen.

§ 9 Subunternehmer

(9.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eingesetzten bzw. die für die Durchführung der Leistung geplanten Subunternehmer dem Auftraggeber auf Anfrage mitzuteilen.

(9.2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er die Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern so gestaltet, dass die Einhaltung seiner Verpflichtungen auch bei Ausführung durch einen Subunternehmer gewährleistet wird. Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 10 Ablehnungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers abzulehnen, wenn ein Grund wie u.a. Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Drogenkonsum oder ein anderes Fehlverhalten vorliegt oder solche Mitarbeiter sich weigern, die Sicherheitsvorschriften an Standorten des Auftraggebers bzw. den Übernahme- und Ablieferungsorten für Transportgut zu beachten.

§ 11 Zahlungen

(11.1) Etwaige Subunternehmer werden Namens und für Rechnung des Auftragnehmers eingeschaltet und erwerben keine direkten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber.

(11.2) Die vereinbarte Vergütung gilt die zu erbringenden Leistungen vollständig ab, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit der Auftragnehmer Dritte einschaltet, geschieht das auf eigene Rechnung. Der Auftraggeber ist berechtigt, zu den

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH für Logistikdienstleistungen („Scholz Logistik-AGB“)

vereinbarten Konditionen Aufträge zu erteilen, die das Gut von Dritten betreffen (Fremdvolumen). Der Auftragnehmer bleibt in diesem Falle jedoch ausdrücklich der Geschäfts- und auch Vertragspartner des Auftraggebers.

(11.3) Die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise. Aufwand des Auftragnehmers ist nur dann im Rahmen einer Auslagerstattung abrechenbar, wenn und soweit das jeweils ausdrücklich vereinbart wurde.

(11.4) Änderungen der Bankverbindung des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber nur zu beachten, wenn diese gegenüber unserer Zahlungsabteilung schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die alten Konten mit schuldbefreiender Wirkung.

(11.5) Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

§ 12 Haftung

(12.1) Der Auftragnehmer haftet für Güterschäden (Verlust oder Beschädigung) an Transport- oder Lagergut, die in seiner Obhut bzw. der Obhut seiner Erfüllungsgehilfen eintreten, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. HGB, CMR).

(12.2) Der Auftragnehmer haftet für Güterschäden oder Schäden, die durch Verspätung bzw. durch Überschreitung der Lieferfrist der vereinbarten Leistungen entstanden sind, begrenzt auf die nach der jeweils neuesten Fassung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (z.B. ADSp 2017) geltenden Haftungshöchstgrenzen, wobei die nach ADSp und den dort in Bezug genommenen gesetzlichen Regeln geltenden Ausnahmen unberührt bleiben.

(12.3) Der Auftragnehmer prüft, ob die ihm vom Auftraggeber überlassenen Betriebsmittel (z.B. Hänger, Container) nach den geltenden Regeln (TÜV, UVV) geprüft und damit auch betriebsbereit sind. Eventuelle Fristüberschreitung, Schäden und sonstige relevante Informationen zu den Betriebsmitteln müssen sofort an den Auftraggeber gemeldet werden.

(12.4) Vertragliche Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Sachschäden an Drittgut oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Parteien oder eines Ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Elektronischer Datenaustausch

(13.1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, Erklärungen und Mitteilungen auch auf elektronischem Wege zu erstellen, zu übermitteln und auszutauschen (elektronischer Datenaustausch), sofern die übermittelnde Partei klar erkennbar ist. Die übermittelnde Partei trägt dabei die Gefahr für den Verlust und die Richtigkeit der übermittelten Daten.

(13.2) Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien über eine EDV-Schnittstelle Sendungsdaten übermitteln bzw. empfangen.

(13.3) Wenn der Auftraggeber mit einer internetbasierten oder anderen Lieferantenplattform arbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hierfür erforderlichen Daten vollständig einzugeben und ständig zu aktualisieren.

(13.4) Auf Anforderung vom Auftraggeber wird der Auftragnehmer am elektronischen Rechnungsversand teilnehmen. Die auftragnehmerseitigen Kosten trägt der Auftragnehmer selber.

§ 14 Geheimhaltung und Compliance

(14.1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen des Auftraggebers und seiner Kunden sowie Lieferanten vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass solche Daten Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber zugänglich gemacht werden. Er stellt sicher, dass diese Informationen nur für Zwecke des jeweiligen Auftrags verwendet werden. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diesen § 15 öffentlich bekannt werden.

(14.2) Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von allen Mitarbeitern und Subunternehmern eingehalten wird. Nur solche Personen dürfen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, die diese für die Leistungserbringung benötigen.

(14.3) Wenn der Auftragnehmer gesetzlich zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet ist, hat er den Auftraggeber schriftlich zu informieren und rechtzeitig zu konsultieren und hat alle rechtlich zulässigen Schritte zu unternehmen, um die Interessen des Auftraggebers zu wahren.

(14.4) Der Auftragnehmer befolgt alle Compliance-Regeln, die von dem Auftraggeber veröffentlicht oder dem Auftragnehmer anderweitig bekannt gemacht worden sind.

§ 15 Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Abtretungsrecht

Ein Pfandrecht, Leistungsverweigerungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn der Anspruch, auf den sich das vermeintliche Recht stützt, unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 16 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

(16.1) Unbeschadet der speziellen Verpflichtungen nach Ziffer 17 ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Einhaltung aller relevanten Rechtsnormen bei der Leistungserbringung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Abfallverbringungsverordnung, Umweltrecht und Unfallverhütungsvorschriften.

(16.2) Insbesondere stellt der Auftragnehmer sicher, dass er und seine Erfüllungsgehilfen über die gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse verfügen und diese ordnungsgemäß verwenden (z.B. Erlaubnisse zum Transport von Recyclingstoffen, albo nazionale, Anzeige nach §53 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

(16.3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten auf Verlangen alle nach den rechtlichen Vorschriften mitzuführenden Unterlagen zur Prüfung auszuhandigen und Fragen des Auftraggebers u.a. zu bereits durchgeführten oder noch geplanten Transporten zu beantworten. Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch seine Erfüllungsgehilfen und vor allem die ausführenden Subunternehmer und deren Personal in diesem Sinne anzuweisen. Zudem muss der Auftragnehmer seine Subunternehmer auf die Einhaltung dieser Vorschriften kontrollieren und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachweisen.

(16.4) Der Auftragnehmer sichert weiter zu, nur Subunternehmer einzusetzen, die sich ebenfalls gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften verpflichtet haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass er über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung sowie betriebliche Organisation zur Einhaltung der Vorschriften, z.B. über die gesetzlichen die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals verfügt. Der Auftraggeber ist zu entsprechenden Kontrollen beim Auftragnehmer berechtigt.

§ 17 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Güterverkehr

(17.1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Beförderungsleistungen nur von Unternehmen erbracht werden, die über eine ausreichende Erlaubnis verfügen. Soweit der Auftragnehmer selbst befördert, wird er den Auftraggeber umgehend informieren, falls die bestehende Erlaubnis entfallen sollte. Soweit der Auftragnehmer Dritte einsetzt, prüft er regelmäßig, ob diese über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen, und dokumentiert diese Prüfung in geordneter Art und Weise.

(17.2) Wenn Transporte durch einen Unternehmer durchgeführt werden, der für diese Zwecke von einer Möglichkeit zur Kobotage Gebrauch macht, ist das nur zulässig, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der Auftragnehmer hat das zu prüfen und auch die Ergebnisse dieser Prüfung zu dokumentieren.

(17.3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, organisatorisch sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung nur Fahrer eingesetzt werden, die (i) Staatsbürger eines EU-Staates sind, (ii) Staatsbürger eines nach jeweiliger Rechtslage gleichgestellten Staates sind, oder (iii) über eine gültige Fahrerbescheinigungen in Übereinstimmung mit den jeweils maßgeblichen europäischen Vorschriften verfügen.

(17.4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, organisatorisch sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung die Fahrer alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mitführen und die jeweils geltenden Lenk- und Ruhezeiten einhalten und dokumentieren.

(17.5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Soweit das zur Folge hat, dass ein Transport nicht

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH für Logistikdienstleistungen („Scholz Logistik-AGB“)

durchgeführt werden darf, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Transportauftrags berechtigt.

(17.6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle relevanten Unterlagen im Sinne dieser Ziffer 17 auf Anfrage unverzüglich vorzulegen. Das gilt sowohl für den Auftragnehmer selbst und für die von diesem vorzuhaltende Dokumentation, als auch für die im Auftrag des Auftragnehmers tätigen Fahrer, die anzuweisen sind, bei Kontrollen des Auftraggebers oder der Unternehmen an Übernahme- oder Empfangsort alle relevanten Unterlagen vorzuzeigen. Wenn sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des durch den Auftraggeber erteilten Transportauftrages weiterer Subunternehmer bedient, muss der Auftragnehmer, den von ihm beauftragten Subunternehmern entsprechende Pflichten auferlegen.

(17.7) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen frei, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer gegen Gesetze oder Verpflichtungen, welche im Zusammenhang mit Kobotage stehen, verstößt. Es spielt keine Rolle, auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen oder durch wen diese geltend gemacht werden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstößt.

§ 18 Regelungen zum dt. Mindestlohngesetz

(18.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben zum Mindestlohn einzuhalten und insbesondere sämtlichen bei der Leistungserbringung an den Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmern den jeweils gültigen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ein etwaiger Unterauftragnehmer, der Leistungen erbringt, diese Vorgaben einhält.

(18.2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen freistellen, die daraus resultieren, dass der Auftragnehmer oder der ausführende Unterauftragnehmer gegen gesetzliche oder sonstige Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewährung vom Mindestlohn verstoßen. Es spielt keine Rolle, auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen oder durch wen diese geltend gemacht werden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Auftragnehmer bzw. der Unterauftragnehmer unmittelbar oder mittelbar gegen seine gesetzlichen Verpflichtungen verstößt.

(18.3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse vorzulegen. Dieses Verlangen kann auftraggeberseitig während der Laufzeit wiederholt ausgeübt werden.

(18.4) Wird der Auftraggeber durch Dritte, sei es behördlich oder privat, bezüglich nicht erfüllter Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz in Anspruch genommen, welche sich auf Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder seines Subunternehmens beziehen, ist der Auftraggeber berechtigt noch nicht gezahlte Vergütungen bis zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs bis zur Höhe der Forderung, bei unbezifferten Ansprüchen in Höhe von 100% des offenen Rechnungsbetrages zurückzubehalten.

§ 19 Regelungen zur Arbeitssicherheit

(19.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die betriebsinternen Regelungen des Auftraggebers in Bezug auf den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz, sowie den Brand- und Umweltschutz zu beachten und deren Befolgung durch die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

(19.2) Der Auftragnehmer hat regelmäßig die auf der Homepage der Scholz Recycling GmbH einsehbaren Sicherheitshinweise für Fremdfirmen, Speditionen oder Entsorgungsunternehmen (www.scholz-recycling.com/lieferanten/sicherheitshinweise) zu prüfen und alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die in seinem Auftrag auf dem Betriebsgelände der Scholz Recycling GmbH zum Einsatz kommenden Personen diese Bestimmungen beachten. Diese Personen sind vom Auftragnehmer insbesondere regelmäßig (mindestens jährlich) zu unterrichten, zu belehren und auf die Einhaltung der Sicherheitshinweise zu verpflichten. Für jede Unterweisung hat der Auftragnehmer eine schriftliche Dokumentation (Unterschriftenliste) zu führen, welche Mitarbeiter die Sicherheitshinweise erhalten und verstanden, sowie hierfür unterschrieben haben.

§ 20 Schlussbestimmungen

(20.1) Diese Geschäftsbedingungen begründen keinerlei Beschäftigungsverhältnisse, Teilhaberschaften oder Vertretungsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, daher können sie nicht dahingehend ausgelegt werden. Keine der Parteien ist berechtigt, die andere Partei zu vertreten oder für sie

Zusagen zu treffen oder Verpflichtungen einzugehen, die über die hier getroffenen Regelungen hinausgehen.

(20.2) Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(20.3) Anstelle unwirksamer, undurchführbarer oder nichtiger Bestimmungen ist eine wirksame oder durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlich gewollten Rahmen der hier geregelten Bedingungen am nächsten kommt, zwischen den Parteien zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesen Geschäftsbedingungen.

(20.4) Änderungen oder individuelle Vereinbarungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets unsere schriftliche Bestätigung. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

(20.5) Für die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträge gilt deutsches Recht. Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen ist der Sitz des Auftraggebers.

Stand: 03/2024

SCHOLZ | Recycling.
Resources.
Responsibility.

Member of CHIHO Environmental Group 